C/2026/3369

25.6.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12438 — ENAGÁS INTERNACIONAL / SNAM / TERÉGA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3369)

1. Am 16. Juni 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Enagás Internacional, S.L.U. („Enagás Internacional“, Spanien), kontrolliert von Enagás, S.A. („Enagás“, Spanien),

— SNAM, S.p.A. („SNAM“, Italien), letztlich kontrolliert von Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. (Italien),

— Teréga S.A.S. (Frankreich), derzeit gemeinsam kontrolliert von SNAM und Raffles Infra Holding Limited („Raffles“, Vereinigtes Königreich).

Enagás Internacional und SNAM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Teréga erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Enagás Internacional erwirbt, zeichnet, hält, verwaltet und verkauft Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Enagás ist ein zertifizierter Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas in Spanien und technischer Manager des spanischen Gasnetzes.

— SNAM ist in Europa in den Bereichen Gastransport, Regasifizierung und Speicherung tätig. Es kontrolliert den wichtigsten zertifizierten Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas in Italien. Zudem hält es Beteiligungen an anderen europäischen Wirtschaftsteilnehmern, die in ähnlichen Bereichen tätig sind.

3. Teréga, ein zertifizierter Fernleitungsnetzbetreiber, ist in Frankreich in den Bereichen Transport und Speicherung von Erdgas tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12438 — ENAGÁS INTERNACIONAL / SNAM / TERÉGA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË